

Die Stadt Fladungen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335), folgende

Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtung der Stadt Fladungen

(Kindertageseinrichtungssatzung - KS)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 - Träger, Rechtsform	2
§ 2 - Aufgabe und Personal.....	2
§ 3 - Verwaltung und Aufsicht	3
§ 4 - Betreuungsjahr.....	3
§ 5 - Beirat, Elternvertretung	3
§ 6 - Anmeldung.....	3
§ 7 - Aufnahme.....	4
§ 8 - Wechsel aus der Krippengruppe in eine Regelgruppe	6
§ 9 - Abmeldung.....	6
§ 10 - Öffnungs- und Schließzeiten	7
§ 11 - Mindestbuchungszeit	7
§ 12 - Mittagsverpflegung.....	8
§ 13 - Pflichten der Personensorgeberechtigten	8
§ 14 - Mitarbeit der Erziehungsberechtigten, Sprechzeiten, Elternabende.....	9
§ 15 - Unfallversicherungsschutz, Haftung.....	10
§ 16 - Krankheit, Anzeige	10
§ 17 - Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch den Träger.....	11
§ 18 - Gebühren	12
§ 19 - Datenschutz	12
§ 20 - Personenbezogene Bezeichnungen	13
§ 21 - In-Kraft-Treten.....	13

§ 1 - Träger, Rechtsform

(1) Die Stadt Fladungen (Träger) betreibt die Kindertageseinrichtung Fladungen (Kindertageseinrichtung) als eine öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 GO. Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist freiwillig.

(2) Die gemeindliche Kindertageseinrichtung ist Kinderbetreuungseinrichtung im Sinne von Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und richtet sich überwiegend an Kinder verschiedener Altersgruppen.

(3) Die Kindertageseinrichtung steht grundsätzlich allen Kindern ab der Vollendung des 1. Lebensjahrs (12 Monate) und Schulkindern bis zur Vollendung der 4. Klasse nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen. Kleinkinder, die das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können ausnahmsweise aufgenommen werden, wenn die erforderlichen Plätze zur Verfügung stehen.

§ 2 - Aufgabe und Personal

(1) Die Aufgaben der Kindertageseinrichtung für Kinder und die Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung bestimmt sich nach dem BayKiBiG und der zugehörigen Verordnungen in seiner jeweils gültigen Fassung sowie dem Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan, dem Hortrahmenplan, den Bayerischen Bildungsleitlinien und der Handreichung für Kinder unter drei Jahren.

(2) Die Kindertageseinrichtung unterstützt und ergänzt die familiäre Erziehung. Sie bietet kindgemäße Bildungsmöglichkeiten an, gewährt allgemeine und individuelle erzieherische Hilfen, fördert die Persönlichkeitsentfaltung sowie soziale Verhaltensweisen und versucht Entwicklungsmängel auszugleichen. Sie berät die Personensorgeberechtigten in Erziehungsfragen.

Darüber hinaus hat die Kindertageseinrichtung die Aufgabe, Kinder, deren Einschulung ansteht, auf diesen Übergang vorzubereiten und hierbei zu begleiten. Die Grundschule arbeitet insoweit mit der Kindertageseinrichtung zusammen (Art. 7 Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen - BayEUG).

(3) Zur Erfüllung dieser Aufgaben stellt der Träger im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderliche Personal zur Verfügung. Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in der Kinder-

tageseinrichtung wird durch geeignete pädagogische Fachkräfte und pädagogische Ergänzungskräfte sichergestellt.

§ 3 - Verwaltung und Aufsicht

(1) Die Verwaltung sowie Aufsicht über die Führung und Leitung der Kindertageseinrichtung übt der Träger aus.

(2) Die Leitung der Kindertageseinrichtung obliegt einem, vom Träger bestellten, staatlich geprüften Erzieher. Er übt das Hausrecht aus. Aus diesem Grund ist das gesamte Personal (alle Beschäftigten) der Leitung der Kindertageseinrichtung unterstellt.

§ 4 - Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr für die Kindertageseinrichtung beginnt am 1. September und endet am 31. August des folgenden Jahres.

§ 5 - Beirat, Elternvertretung

(1) Für die Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden.

(2) Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

(3) Wahl und Geschäftsgang des Elternbeirates regelt eine Wahl- und Geschäftsordnung die der Elternbeirat sich geben muss.

§ 6 - Anmeldung

(1) Die Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Die Anmeldung erfolgt in der Kindertageseinrichtung. Kinder können frühestens 12 Monate vor Beginn des jeweiligen Betreuungsjahres angemeldet werden. Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen beim Personensorgerecht sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Anmeldung für die Kindertageseinrichtung erfolgt für das kommende Betreuungsjahr (§ 4). Eine spätere Anmeldung während des Betreuungsjahres ist möglich. Ein Anspruch auf einen Betreuungsplatz entsteht frühestens nach drei vollen Kalendermonaten nach der Anmeldung.

(3) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten verbindlich im Voraus Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeit ist die Zeit, in der das Kind die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtung Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 11). Ein Wechsel der Buchungszeit im Rahmen der Öffnungszeit ist schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende des Kalendermonats zu erklären. Ein Wechsel, der zu einer Verkürzung der bisherigen Buchungszeit führt, ist abweichend hiervon nur mit einer Frist von zwei Wochen zum 01.12.; 01.03.; 01.06. und 01.09. möglich. Die Kontrolle über die Einhaltung der vereinbarten Buchungszeiten zur Bildung, Erziehung und Betreuung obliegt der Leitung der Kindertageseinrichtung.

(4) Mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung, die Gebührensatzung zu dieser Satzung, die Konzeption und die Hausordnung an.

(5) Sofern die Personensorgeberechtigten eine Übernahme der Elternbeiträge nach § 90 Abs. 3 SGB VIII beantragen wollen, ist dies mit Abschluss des Betreuungsvertrages der Kindertageseinrichtung zur Kenntnis zu geben.

(6) Die Personensorgeberechtigten sind auf Verlangen des Trägers verpflichtet, Angaben über frühere Betreuungsverträge für das aufzunehmende Kind zu machen und die betroffenen Träger der Einrichtungen zu legitimieren, Auskünfte über etwaige Zahlungsrückstände aus früheren Betreuungsverträgen zu erteilen.

(7) Die Änderung der Wohnanschrift bzw. des gewöhnlichen Aufenthaltes ist der Leitung der Kindertageseinrichtung durch die Personensorgeberechtigten umgehend zu melden.

§ 7 - Aufnahme

(1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung in Abstimmung mit dem Träger (1. Bürgermeister o. V. i. A.). Die Leitung der Kindertageseinrichtung teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit. Die Aufnahme der Kinder erfolgt durch Abschluss eines schriftlichen Betreuungsvertrages zwischen dem Träger und den Personensorgeberechtigten. Der Betreuungsvertrag wird grundsätzlich für ein Betreuungsjahr geschlossen und verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr wenn er nicht vor Ablauf mit einer Frist von 1 Monat zum Ende des Betreuungsjahres gekündigt wird.

(2) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind für den Besuch der Kindertageseinrichtung geeignet ist. Dies ist auf Verlangen der Kindertageseinrichtung bei Eintritt des Kindes durch ein ärztliches Attest nachzuweisen, das nicht älter als 4 Wochen sein darf.

(3) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Vorrang für die Aufnahme haben die Kinder, die in der Stadt Fladungen ihren Hauptwohnsitz haben. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Stadt Fladungen mit Hauptwohnsitz gemeldeten Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
2. Kinder, deren Personensorgeberechtigter alleinerziehend und berufstätig ist;
3. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
4. Kinder, deren Personensorgeberechtigten beide berufstätig sind.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen. Sollte für zwei oder mehrere Kinder dieselbe Dringlichkeitsstufe vorliegen, ist der Zeitpunkt der Anmeldung entscheidend.

(4) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können unter Berücksichtigung des Art. 12 BayKiBiG und der Bedürfnisse der übrigen Kinder in die Kindertageseinrichtung aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Lebensbedürfnissen Rechnung getragen werden kann.

(5) Die Aufnahme erfolgt für die in der Stadt Fladungen mit Hauptwohnsitz gemeldeten Kinder unbefristet.

(6) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Der Betreuungsvertrag kann durch den Träger mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende gekündigt werden, wenn der Platz für ein Kind mit Hauptwohnsitz in dem Stadtgebiet benötigt wird. Für die Aufnahme auswärtiger Kinder ist die Zustimmung des 1. Bürgermeisters o. V. i. A. einzuholen.

(7) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Abs. 3 anderweitig vergeben. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.

(8) Kindern von Feriengästen kann der tageweise Besuch ermöglicht werden. Es können nur Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr aufgenommen werden. Ein Aufnahmean-spruch besteht nicht.

(9) Mit der Aufnahme des Kindes sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, die nach der jeweils geltenden Rechtslage notwendigen Nachweise der ärztlichen Untersu-chungen vorzulegen. Derzeit haben die Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung eines Kindes zum Besuch einer Kindertageseinrichtung eine Bestätigung über die Teil-nahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersu-chung (Untersuchungen U 1 bis U 9 sowie J 1) und den Impfpass vorzulegen.

Darüber hinaus sollte ein Nachweis über Krankheiten, Allergien, Unverträglichkeiten und Notfallmedikamente des Kindes vorgelegt werden.

§ 8 - Wechsel aus der Krippengruppe in eine Regelgruppe

Ein Wechsel von der Krippengruppe in eine Regelgruppe ist frühestens nach Vollendung des 3. Lebensjahres möglich.

§ 9 - Abmeldung

(1) Das Kind scheidet aus der Kindertageseinrichtung aus durch Abmeldung (Abs. 2 und 3), Schuleintritt (Abs. 4), Ausschluss (§ 17) oder wenn es nicht mehr zum Benutzerkreis der Kindertageseinrichtung nach § 1 Abs. 3 gehört.

(2) Innerhalb der ersten zwei Monate des Betreuungsverhältnisses (Probezeit) kann der Betreuungsvertrag von beiden Seiten mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden.

(3) Nach der Probezeit kann der Betreuungsvertrag durch schriftliche Erklärung der Per-sonensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung unter Einhal-tung einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Während der letzten drei Monate des Betreuungsjahres ist eine Kündigung nur zum Ende des Betreuungsjah-res möglich. Dies gilt nicht bei nachgewiesenem Wegzug aus dem Stadtgebiet. Eine Ab-meldung zur Unterbrechung der Beitragszahlung, während der Ferien- oder Urlaubsmona-te, ist nicht möglich (12-Monats-Gebühr).

(4) Einer Kündigung des Betreuungsvertrages zum Ende des Betreuungsjahres bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Betreuungsjahres (31.08.) in die Schule wechselt.

§ 10 - Öffnungs- und Schließzeiten

(1) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung werden nach einer entsprechenden Bedarfserhebung und Anhörung des Elternbeirates durch die Leitung der Kindertageseinrichtung in Abstimmung mit dem Träger (1. Bürgermeister o. V. i. A.) festgesetzt. An Feiertagen ist die Kindertageseinrichtung geschlossen. Außerhalb der Öffnungszeiten kann die Beaufsichtigung der Kinder durch das pädagogische Personal nicht gewährleistet werden.

(2) Der Träger ist berechtigt, die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung, insbesondere aus betrieblichen oder personellen Gründen, auch während des laufenden Betreuungsjahres zu ändern. Änderungen während des laufenden Betreuungsjahres werden den Eltern rechtzeitig, mindestens einen Monat im Voraus schriftlich bekannt gegeben.

(3) Während der gesetzlich festgelegten Schulferien kann die Kindertageseinrichtung bis zu 3 Wochen geschlossen werden. Außerdem kann die Kindertageseinrichtung zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres, an „Brückentagen“ und pädagogisch notwendigen Fortbildungstagen geschlossen werden. Die Kindertageseinrichtung hat höchstens 30 Schließtage. Darüber hinaus kann die Kindertageseinrichtung auf Grund von Fortbildungsmaßnahmen des pädagogischen Personals an weiteren 5 Tagen geschlossen bleiben (Art. 21 BayKiBiG i.V.m. § 20 AVBayKiBiG).

(4) Der Träger ist auch berechtigt, die Kindertageseinrichtung bei Krankheit des Personals zeitweilig zu schließen, z.B. falls die Aufsicht und die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist, sowie nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung oder auf Schadensersatz.

(5) Die Schließtage und Schließzeiten für die Kindertageseinrichtung werden nach Anhörung des Elternbeirates durch die Leitung der Kindertageseinrichtung in Abstimmung mit dem Träger festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben. Im Falle der Schließung nach Anordnung werden die Personensorgeberechtigten über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Schließung informiert.

§ 11 - Mindestbuchungszeit

(1) Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in der Kindertageseinrichtung sicherzustellen, werden folgende tägliche Mindestbuchungszeiten festgelegt:

1. Krippenkinder, d.h. Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres mindestens 10 Wochenstunden bzw. 3 Stunden pro Tag,
2. Regelkinder, d.h. Kinder ab der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt mindestens 20 Wochenstunden bzw. 4 Stunden pro Tag,
3. Hortkinder, d.h. Kinder ab dem Schuleintritt mindestens 10 Wochenstunden bzw. 2 Stunden pro Tag, allerdings außerhalb der Schulferien nicht in der Zeit von 8:00 Uhr bis 11:00 Uhr.

Die zeitliche Lage der Mindestbuchungszeit kann von der Leitung der Kindertageseinrichtung festgelegt werden.

(2) Im Rahmen der Öffnungszeiten haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit, über die tägliche Mindestnutzungszeit hinaus weitere Nutzungsstunden (Buchungszeiten) zu buchen. In der Zeit von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sollen alle Krippen- und Regelkinder gemeinsam am Leben der Kindertageseinrichtung teilnehmen.

§ 12 - Mittagsverpflegung

(1) Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen, können eine kostenpflichtige Mittagsverpflegung buchen. Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist freiwillig und im Voraus zu buchen.

(2) Eine Abmeldung von der Mittagsverpflegung ist mit einer Frist von zwei Wochen zum 01.12., 01.03., 01.06. und 01.09. möglich. In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen möglich. Diese Entscheidung obliegt dem 1. Bürgermeister o. V. i. A.

§ 13 - Pflichten der Personensorgeberechtigten

(1) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder liegt in der Verantwortung der Eltern.

(2) Die Kindertageseinrichtung kann die die familiäre Erziehung unterstützenden und ergänzenden Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch unter Beachtung der maßgeblichen Öffnungszeiten und der gebuchten Buchungszeiten zu sorgen. Kann ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen oder erst verspätet gebracht werden, ist die Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu verständigen.

(3) Die Aufsichtspflicht auf dem Weg zum und von der Kindertageseinrichtung obliegt den Personensorgeberechtigten. Dies gilt regelmäßig auch dann, wenn das Kind allein in die Kindertageseinrichtung kommt bzw. nach Hause geht.

(4) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Buchungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Buchungszeit beim Personal in der Kindertageseinrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude oder dem Grundstück der Kindertageseinrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen bzw. beim Verlassen des Gebäudes bzw. des Grundstücks.

(5) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen oder geändert werden. Geschwister sind erst ab dem 14. Lebensjahr mögliche Abholpersonen.

(6) Sollen Hortkinder den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung.

(7) Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderung der Anschrift und der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen, um in Notfällen erreichbar zu sein.

(8) Sofern ein Elternteil das alleinige Sorgerecht für ein Kind besitzt, ist das Elternteil zum Nachweis des alleinigen Sorgerechtes verpflichtet.

§ 14 - Mitarbeit der Erziehungsberechtigten, Sprechzeiten, Elternabende

(1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertageseinrichtung hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Die Personensorgeberechtigten und sonstigen Erziehungsberechtigten sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und die Möglichkeit wahrnehmen, die Sprechstunden zu besuchen.

(2) Elterngespräche finden bedarfsgerecht nach Vereinbarung, Elternabende regelmäßig statt. Die Termine werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung und durch Informationsbriefe bekannt gegeben. Daneben können Sprechstunden gesondert vereinbart werden, soweit durch solche Sondervereinbarungen die Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertageseinrichtung nicht beeinträchtigt wird.

(3) Für jedes Kind wird die Entwicklung schriftlich dokumentiert. Die Personensorgeberechtigten sollen bei den Elterngesprächen über den Inhalt dieser Dokumentation informiert werden.

§ 15 - Unfallversicherungsschutz, Haftung

(1) Für die Kinder der Kindertageseinrichtung besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII. Danach sind die Kinder auf dem direkten Weg zur und von der Kindertageseinrichtung, während des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung und während der Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung außerhalb des Grundstückes der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Betreuungsvertrag begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein.

Träger ist die Gemeindeunfallversicherung Bayern. Informationen über den Umfang des Versicherungsschutzes sind bei der Leitung der Kindertageseinrichtung erhältlich.

(2) Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Wege zur und von der Kindertageseinrichtung unverzüglich der Leitung der Kindertageseinrichtung zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt dem Träger.

(3) Der Träger haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Unbeschadet von Absatz 3 haftet der Träger für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Träger zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Träger nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

(5) Für beschädigte oder verloren gegangene mitgebrachte Gegenstände der Kinder wird keine Haftung übernommen.

§ 16 - Krankheit, Anzeige

(1) Kinder, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Kindertageseinrichtung zum Schutz der anderen Kinder vorübergehend während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen.

(2) Erkrankungen sind der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden. Das Personal kann bei Verdacht auf eine Erkrankung des Kindes das Kind abholen lassen bzw. die Aufnahme verweigern. Gegebenenfalls ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

(3) Leidet ein Kind an einer ansteckenden bzw. übertragbaren Krankheit gemäß § 34 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) oder an dem Befall von Läusen, ist die Kindertageseinrichtung von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder oder ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden bzw. übertragbaren Krankheit oder an dem Befall von Läusen leiden. Die Leitung der Kindertageseinrichtung kann die Wiedermöglichkeit des Kindes zum Besuch der Kindertageseinrichtung von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.

(4) Mitteilungspflicht besteht auch für alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z. B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden).

(5) Die Kosten für das ärztliche Zeugnis werden nicht übernommen.

(6) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden oder mit solchen Personen in einer Wohngemeinschaft leben, dürfen Räume der Kindertageseinrichtung nicht betreten.

§ 17 - Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch den Träger

(1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn

a) das Kind innerhalb der beiden letzten Monate insgesamt mehr als 2 Wochen unentschuldigt gefehlt hat;

b) das Kind innerhalb des laufenden Betreuungsjahres insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldigt gefehlt hat;

c) die Personensorgeberechtigten wiederholt die vereinbarte Buchungszeit überzogen haben und nicht innerhalb der genannten Frist durch die Personensorgeberechtigten eine neue Festlegung zur Buchungszeit erfolgt ist;

- d) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind (§ 13 Abs. 1);
- f) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind;
- g) die Personensorgeberechtigten oder das Kind wiederholt schwerwiegend gegen diese Satzung, die Gebührensatzung zu dieser Satzung oder die Benutzungsordnung verstoßen;
- h) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten vorliegen, die einen Ausschluss erforderlich machen.

(2) Zum Ende des Betreuungsjahres kann der Träger unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Ist die Belegungsfähigkeit der Kindertageseinrichtung hierfür der Grund, gilt für die Auswahl § 7 Abs. 3 sinngemäß.

(3) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder an einer ansteckenden Krankheit leidet. § 16 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Stadtrat zu hören. Die Entscheidung trifft der 1. Bürgermeister o. V. i. A. im Einvernehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung.

§ 18 - Gebühren

Die Stadt Fladungen erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung, die Mittagsverpflegung und sonstigen Leistungen Gebühren nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung.

§ 19 - Datenschutz

(1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Gebühren werden durch den Träger folgende personenbezogene Daten in automatisierte Dateien gespeichert:

- a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten,

b) Gebühren

c) Berechnungsgrundlage

(2) Personenbezogene Daten der (Vorschul-)Kinder werden an das Gesundheitsamt bzw. die Grundschule weitergegeben. Ebenso werden Vor- und Zuname des Kindes im Rahmen des Deutsch-Vorkurses D-240 an die zuständige Behörde und die Grundschule übermittelt. Die Entscheidung zur Teilnahme obliegt den Erziehungsberechtigten. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden beachtet.

(3) Die Löschung der Daten erfolgt frühestens nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen beginnend mit dem Ausscheiden bzw. Ausschluss des Kindes aus der Kindertageseinrichtung.

§ 20 - Personenbezogene Bezeichnungen

Personenbezogene Bezeichnungen dieser Satzung gelten für Frauen in der weiblichen und für Männer in der männlichen Sprachform.

§ 21 - In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am 01.09.2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder der Stadt Fladungen nach dem Bayerischen Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege und zur Änderung anderer Gesetze (BayKiBiG u. ÄndG vom 01.08.2005) vom 09.08.2006 außer Kraft.

Fladungen, 16.08.2017



Heuser-Panten

1. Bürgermeisterin

Verfahrensvermerk:

Die Satzung wurde im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Fladungen Nr. 17/2017 vom 23.08.2017 veröffentlicht. Die Satzung tritt zum 01.09.2017 in Kraft.